

Beilage 3975

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 18. März 1953

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von außerordentlichen Haushaltsausgaben und zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rechnungsjahr 1953 (vorläufiges Kreditermächtigungsgesetz 1953)

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 16. März 1953 unterbreite ich anliegend den vorbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes

über die vorläufige Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von außerordentlichen Haushaltsausgaben und zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rechnungsjahr 1953 (vorläufiges Kreditermächtigungsgesetz 1953)

§ 1

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1953 zur Bestreitung von außerordentlichen Haushaltsausgaben vorläufig Mittel bis zum Höchstbetrag von 241 Mill. DM im Kreditwege zu beschaffen.

(2) Die nach Abs. 1 aufgenommenen Kredite dürfen nur verwendet werden

1. zur Deckung von außerordentlichen Haushaltsausgaben des Rechnungsjahres 1952, soweit für sie bis zum 31. März 1953 die Deckung im Kreditwege noch nicht beschafft werden konnte;
2. zur Deckung von außerordentlichen Haushaltsausgaben des Rechnungsjahres 1953, soweit sie vom Landtag vor der gesetzlichen Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1953 bewilligt werden oder nach

der Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1953 vom . . . März 1953 (GVBl. S. . .) geleistet werden können.

§ 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse bis zu 200 Mill. DM im Kreditwege (Kassenkredite) aufzunehmen.

§ 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1953 in Kraft und mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1953 außer Kraft.

*

Begründung

I.

Von der in § 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1952 dem Staatsministerium der Finanzen erteilten Ermächtigung zur Kreditaufnahme in Höhe von 577 195 600 DM zur Bestreitung der im außerordentlichen Haushaltsplan 1952 veranschlagten Ausgaben und der aus dem außerordentlichen Haushaltsplan 1951 übertragenen Ausgabereste kann bis zum Ablauf dieses Rechnungsjahres in Höhe von voraussichtlich rund 27 Mill. DM nicht Gebrauch gemacht werden. Darlehensmittel zur Abdeckung des Fehlbetrages des außerordentlichen Haushaltes 1950, der gegenwärtig noch 131,8 Mill. DM beträgt und voraussichtlich aus Nichtanleihemitteln weiter abgemindert werden kann, sind in diesem Betrag nicht enthalten. Die Kreditermächtigung für 1952 erlischt, soweit sie nicht in Anspruch genommen ist, gemäß Ziff. 16 der 1. VAHL. (RBB. S. 135/1959) am 31. März 1953 und bedarf insoweit einer Erneuerung im Haushaltsgesetz 1953. Im außerordentlichen Haushalt 1953 ist ferner bei Einnahme Kap. A 13 06 Tit. 91 die Aufnahme von mehrjährigen Anleihen zur Deckung der a.a.O. aufgeführten Ausgaben vorgesehen. Diese Kreditbeschaffungen zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben, deren Wirkung über ein Jahr hinausgeht, bedürfen gemäß Art. 82 BV., § 8a Abs. 1 RHO. einer gesetzlichen Ermächtigung.

Auch der Betrag, der zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Staatshauptkasse im Wege des Kredits flüssig gemacht werden darf (Kassenkredit), ist im Haushaltsgesetz gesondert festzusetzen (§ 8a Abs. 2 RHO., § 7 Abs. 1 der 2. DVHL).

Dementsprechend sind in § 2 Abs. 1 und 4 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1953 Kreditermächtigungen für die genannten Zwecke vorgesehen. Mit der Verabschiedung dieses Haushaltsgesetzes kann jedoch nicht vor Monat Juni gerechnet werden, so daß in der Zwischenzeit Kredite nicht aufgenommen werden könnten.

Das Staatsministerium der Finanzen steht zur Zeit in Verhandlungen wegen Aufnahme von Darlehensmitteln zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes 1953, bei denen die Darlehensgeber auf baldigen Abschluß der Darlehensverträge drängen. Bei Verzögerung des Vertragsabschlusses bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 1953 besteht Gefahr, daß die Angebote zurückgezogen werden und damit die Haushaltsabdeckung unmöglich wird. Ebenso ist mit Beginn des Rechnungsjahres 1953 mit dem Eingang erheblicher darlehensweise zu gewährender Beträge von Bund und Ausgleichsfonds für den sozialen Wohnungsbau zu rech-

nen, für die Schuldurkunden auszufertigen sind. Um die Aufnahme dieser Darlehensmittel in der Zeit vom 1. April 1953 bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 1953 durch den Landtag zu ermöglichen, ist die Ermächtigung hierzu gem. Art. 82 B.V., § 7 Abs. 1 der 2. DVHL. (RGBl. II S. 195/1957) durch ein vorläufiges Gesetz — wie bereits in den Vorjahren — erforderlich, das seiner Natur nach mit dem Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1953 außer Kraft zu treten hat.

II.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1 Abs. 1:

Von dem Betrag in Höhe von 241 Mill. DM entfallen rund 27 Mill. DM auf die im Rechnungsjahr 1952 nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung, rund 158 Mill. DM auf die durch Beschluß des Landtags oder durch die Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1953 vom ... März 1953 (GVBl. S. ...) vor der gesetzlichen Feststellung eines Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1953 bereits bewilligten oder noch zu bewilligenden außerordentlichen Haushaltsausgaben des Rechnungsjahres 1953, hauptsächlich für Ausgaben im sozialen Wohnungsbau, für die teilweise Darlehensmittel des Bundes und des Ausgleichsfonds zur Verfügung gestellt werden, und rund 56 Mill. DM auf Darlehensmittel, die bereits bindend angeboten wurden oder deren Angebot demnächst zu erwarten ist und die zum Teil für die Finanzierung förderungswürdiger dringender staatlicher Baumaßnahmen verwendet werden sollen.

Zu § 1 Abs. 2 Ziff. 1:

Die Kredite dienen zur Deckung der aus dem Rechnungsjahr 1952 in das Rechnungsjahr 1953 zu übertra-

genden Ausgabereste, insbesondere für die Gewährung von Entschädigungen nach dem Bodenreformgesetz. Der dafür erforderliche Betrag steht in Wertpapieren auf Grund eines mit der Landesbodenkreditanstalt abgeschlossenen Darlehensvertrages auf Abruf zur Auszahlung an die Entschädigungsberechtigten bereit.

Zu § 1 Abs. 2 Ziff. 2:

Die Kredite werden nur für außerordentliche Haushaltsausgaben des Rechnungsjahres 1953 verwendet, so weit sie der Landtag vor der gesetzlichen Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1953 bewilligt hat oder soweit außerordentliche Haushaltsausgaben nach der Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1953 vom ... März 1953 (GVBl. S. ...), die die Staatsregierung gem. Art. 78 Abs. 4 B.V. erlassen hat, geleistet werden können.

Zu § 2:

Es ist damit zu rechnen, daß in den ersten Monaten des Rechnungsjahres die ordentlichen Haushaltsausgaben, die nach der Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1953 zu leisten sein werden, die ordentlichen Haushaltseinnahmen infolge großer Zahlungen zu bestimmten Terminen, wie z. B. Zinszahlungen für Ausgleichsforderungen, vorübergehend übersteigen werden. Um die Zahlungsbereitschaft der staatlichen Kassen aufrechterhalten zu können, ist die Aufnahme eines Kassenkredits bis zu 200 Mill. DM dringend notwendig. Die Begrenzung des Kassenkredits nach oben entspricht derjenigen des Haushaltsgesetzes 1952.